



# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

1. April 2018

# Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

## Allgemeine Bestimmungen

|                  |   |
|------------------|---|
| Gegenstand/Zweck | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>   |
| Zuständigkeit    | <p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>   |
| Datenschutz      | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ol> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder</li><li>eine Sperrung vorliegt.</li></ol> <p><sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,</li><li>persönliche Identifikationsnummern und -Codes</li><li>systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12</li></ol> |

Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 4** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 6** Die Verordnung tritt auf 1. April 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. November 2012.

Hindelbank, 6. Februar 2018

GEMEINDERAT HINDELBANK  
Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am 1. März 2018